

Aktenzeichen:

1 RA 135/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 20. Februar 1962

.....
Kläger und Revisionskläger.

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1962,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 24. März 1961 wird aufgehoben.

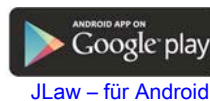
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1909 geborene Kläger begehrt die Weitergewährung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war er nach Abschluß einer kaufmännischen Lehre in einem Baugeschäft als Buchhalter und Lohnbuchhalter und anschließend als erste kaufmännische Kraft in einem Tiefbauunternehmen tätig. Von 1934 bis 1941 oblag ihm die kaufmännische Leitung von Großbaustellen, an denen mehrere Baufirmen in einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt waren, und später - bis zu seiner Einberufung als Soldat im Juli 1942 - bei einer anderen Baufirma. Infolge einer schweren Verwundung wurden bei dem Kläger - unter Annahme einer 100 %igen Erwerbsminderung - als Kriegsschädenfolgen anerkannt:

1. Verlust des rechten Beines im Oberschenkel mit kurzem Oberschenkelstumpf,
2. Beugebehinderung des Oberschenkelstumpfs,
3. Narbenbildung und mehrere Granatsplitter im Bereich des Beckens,
4. Stecksplitter in den Weichteilen des Rückens links,
5. bindegewebig verheilte Knochenbruch im Bereich des Hinterhaupts rechts.

Seit seiner Entlassung aus Lazarettbehandlung (Januar 1946) bis zu seiner Wiederbeschäftigung im Dezember 1949 war der Kläger arbeitslos; seitdem ist er als Buchhalter in einer Firma beschäftigt, die Getränke aller Art vertreibt; sein Bruttogehalt beträgt etwas mehr als 1100.-- DM monatlich.

Die Beklagte entzog dem Kläger durch Bescheid vom 21. April 1958 die seit 1946 gewährte Rente, weil er nicht mehr berufsunfähig sei (§§ 63, 23 Abs. 2 des Angestelltenversiche-

- 3 -



- 3 -

rungs-Neuregelungsgesetzes - AnVNG -). In gleichem Sinne entschied das Landessozialgericht (LSG), welches das von der gegenteiligen Annahme ausgehende Urteil des Sozialgerichts (SG) Braunschweig aufhob und die Klage abwies (Urteil vom 24. März 1961).

Der Kläger legte gegen das am 17. April 1961 zugestellte Urteil am 13. Mai 1961 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Er begründete die Revision am 7. Juni 1961 u.a. mit der Rüge, das LSG habe es unterlassen, zu der prozeßentscheidenden Frage, ob er in seinem früheren Beruf als leitender Baukaufmann nicht mehr berufsunfähig sei, einen technischen Sachverständigen zu hören. Das Berufungsgericht hätte sich insoweit nicht mit dem Gutachten einer Internistin begnügen dürfen, der die nötigen Kenntnisse über seinen Beruf fehlten.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

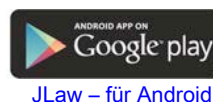
Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Diese ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG in richtiger Weise gerügt ist und vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -, BSG 1, 150); beides ist der Fall.

Das LSG hätte von Amts wegen (§ 103 SGG) - ohne daß es insoweit bestimmter Beweisanträge der Beteiligten bedürfte - vor seiner Entscheidung den Sachverhalt so vollständig wie möglich aufklären müssen. Der Kläger macht mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht gegen diesen Verfahrensgrundsatz verstoßen hat. Das LSG hat zwar festgestellt, welche Ausbildung der Kläger genossen und welche Funktionen er in seinem bisherigen Beruf aus-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

geübt hat. Es ging aber bei seiner Beurteilung nur von dem Teilberuf als Buchhalter aus. Da dem Kläger immerhin fast zehn Jahre lang die kaufmännische Leitung von Großbaustellen oblag, hätte das LSG klären müssen, welche besonderen Anforderungen körperlicher, geistiger und persönlicher Art diese Funktion an ihn gestellt hat. Hierzu bedurfte es der Feststellung, welche Tätigkeiten ein Baukaufmann dabei auszuüben hat, aber auch welche besonderen Anforderungen an die physische Leistungsfähigkeit eines Baukaufmanns im allgemeinen zu stellen sind, welcher Art die vom Kläger vor seiner Einberufung zum Heeresdienst erlangte Position war und inwieweit seine jetzige Tätigkeit dieser gleichwertig ist. Solche Ermittlungen waren um so mehr erforderlich, als für den Kläger nach ärztlicher Auffassung ein Außendienst, also insbesondere das Begehen von Baustellen, wegen der bei ihm bestehenden erhöhten Unfallgefahr nicht mehr in Betracht kommt. Nur solche Feststellungen hätten dem Gericht ein Urteil darüber ermöglicht, ob der Kläger seinem bisherigen Beruf noch gewachsen ist und auf welchen Kreis von Tätigkeiten er verwiesen werden darf. Wenn auch § 63 AnVNG weniger eng gefaßt ist als der frühere § 1293 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), so stellt doch dafür § 23 Abs. 2 AnVNG mehr als die früheren Vorschriften auf die im bisherigen Berufsleben erworbenen Fähigkeiten und die errungene Position ab. Das Nebeneinander von Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in §§ 23, 24 AnVNG weist im übrigen auch darauf hin, daß der Beruf, der aufgegeben werden mußte, für die Anwendbarkeit des § 63 AnVNG sein volles Gewicht behält und zwar auch neben einer neuen einträglichen Beschäftigung.

Dadurch, daß sich das LSG damit begnügt hat, zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers lediglich eine Internistin zu hören, anstatt mangels eigener Sachkenntnis einen be-

- 5 -



rufskundigen oder technischen Sachverständigen zuzuziehen, hat es gegen seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verstoßen. Der Kläger hat diesen Verfahrensmangel auch hinreichend deutlich gerügt. Unter diesen Umständen brauchte nicht geprüft zu werden, ob auch die sonstigen, vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel ordnungsgemäß gerügt sind und vorliegen.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es den Sachverhalt weiter aufgeklärt hätte, zu einem für den Anspruch des Klägers günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)